

Handball-Verband Berlin e.V. · Glockenturmstraße 3+5 · 14053 Berlin

Ausfertigung

Heinz-Dieter Bornemann
Vorsitzender Verbandssportgericht
Telefon: (030) 671 55 16
Mobil: (0170) 281 11 48
E-Mail: d.bornemann@t-online.de
IBAN: DE80 1008 0000 0401 1211 00
BIC: DRESDEFF100

Präsident: Thomas Ludewig
Steuernummer: 27/610/50647
Vereinsregister-Nr.: VR 1300B
Amtsgericht Charlottenburg

Mitglied des
Deutschen Handballbundes
Landessportbundes Berlin
Olympiastützpunktes Berlin

The logo for the Berlin Sports Metropole consists of a stylized red and white graphic of vertical bars of varying heights, followed by the word 'Berlin' in a red box and 'Sportmetropole' in a smaller font below it.

VSG 01 / U1 / 14

Berlin, 11.02.2014

Urteil

Einspruch des Vereins A gegen die Wertung des Spiels Verein A – Verein B vom 11.01.2014.

Das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin in der Besetzung

Günter Braun (HSW Humboldt), stellv. Vorsitzender
Karlheinz Klein (SC Siemensstadt), Beisitzer
Christian Kroll (SV Pfefferwerk), Beisitzer

hat nach mündlicher Verhandlung am 28.01.2014 wie folgt entschieden:

1. Der Einspruch des Vereins A gegen die Wertung des Spiels Verein A – Verein B wird zurückgewiesen.
2. Das Spiel ist wie ausgetragen mit 24:23 für den Verein B zu werten.
3. Die Einspruchsgebühr ist verfallen.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer.
5. Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig.

Sachverhalt:

Am 11.01.2014 fand das Meisterschaftsspiel der Männer Verein A – Verein B statt. Geleitet wurde dieses Spiel von den Kameraden Schiedsrichter A und Schiedsrichter B.

In der 59:53 Spielminute warf der Spieler X von Verein B, leicht behindert durch einen Abwehrspieler, auf das Tor von Verein A. Hierbei traf er den Torwart von Verein A am Kopf. Der Ball flog von dort direkt zu dem freistehenden Linksaußen von Verein B. Dieser nahm den Ball an, machte zwei Schritte und wollte auf das Tor von Verein A werfen, als ein Pfiff ertönte. Anschließend wurde der Torwart disqualifiziert und die Schiedsrichter entschieden auf Freiwurf für Verein B. Während der Ball vom Kopf des Torwartes zum Linksaußen flog, entschuldigte sich der Spieler X per Shakehands bei dem Torwart.

Der Einspruchsführer bemängelt in seinem Einspruchsschreiben drei Regelverstöße der Schiedsrichter. Zum einen hätten sie nach dem Kopftreffer sofort unterbrechen müssen, zum anderen sehen sie eine Behinderung des Torwartes am Weiterspielen durch das Shakehands. Letztendlich habe der Linksaußen den Ball zu lange gehalten, bis der Pfiff der Schiedsrichter erfolgte.

Gegen diese von den Schiedsrichtern angeblich nicht richtig erkannten und demzufolge nicht geahndeten Vergehen richtet sich das Einspruchsschreiben.

Entscheidungsgründe:

Der Einspruch ist form- und fristgerecht eingelegt, aber unbegründet.

In der mündlichen Verhandlung berief sich der Einspruchsführer auf die IHF-Publikation 2011 der Spielregeln. Hier ist unter der IHF-Regelerläuterung 2011 zur Regel 6:8 (Verletzter Torwart) ausgeführt, wie Schiedsrichter zu verfahren haben, wenn ein Torwart von einem Wurf aus dem Spiel heraus getroffen und handlungsunfähig ist.

Der Schiedsrichter B sagte in der Verhandlung aus, dass er wohl gesehen habe, dass der Torwart von Verein A nach dem Wurf des Spielers X am Kopf getroffen worden sei. Da sich der Spieler aber sofort mit Shakehands bei dem Torwart entschuldigte und dieser die Entschuldigung per Handschlag auch sofort annahm, habe er keine Handlungsunfähigkeit bei dem Torwart festgestellt und das Spiel weiterlaufen lassen.

Außerdem habe der Torwart sich danach auch gleich dem ballführenden Spieler von Verein B auf Linksaußen zu gewandt.

Durch dieses Shakehands sei der Torwart auch nicht behindert worden, denn der Ball flog vom Kopf des Torwartes direkt zu dem Linksaußen von Verein B. Diesen Ball hätte der Torwart auch ohne Shakehands nie erreichen können.

Der Spieler Y von Verein B machte nach Aufnahme des Balles zwei Schritte, brach aber dann den Torwurfversuch ab, weil ein Pfiff seines Partners ertönte und dieser den Torsteher wegen grob unsportlichen Verhaltens disqualifizierte. Folgerichtig wurde das Spiel dann mit Freiwurf für Verein B fortgesetzt.

Das VSG hat aufgrund der Aussage des Schiedsrichters weder einen Regelverstoß der Schiedsrichter hinsichtlich des Wurfes an den Kopf des Torwartes, noch eine regelwidrige Behinderung des Torwartes durch den Spieler X feststellen können. Die Schiedsrichter haben entschieden, dass der Torwart handlungsfähig gewesen sei, und es auch keine Behinderung des Torwartes durch den Spieler X vorgelegen habe. Ebenso sei das Betreten des Torraumes für eine Entschuldigung nicht regelwidrig, um mit einem Freiwurf für Verein A geahndet werden zu müssen.

Das VSG ist der Auffassung, dass alle im Einspruchsschreiben vorgetragene spielentscheidenden Regelverstöße als Tatsachenentscheidung gemäß Regel 17:11 zu werten und somit unanfechtbar sind, und der Einspruch musste demzufolge zurückgewiesen werden.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 Ziff. 1 RO-DHB.
Die Auslagen werden auf 36,50 € festgesetzt.
Sie setzen sich zusammen aus:

12,50 € Verwaltungskostenpauschale
24,00 € Verbandssportgericht
36,50 €

gez. Günter Braun
stellv. Vorsitzender

gez. Karlheinz Klein
Beisitzer

gez. Christian Kroll
Beisitzer

Ausgefertigt und für die Richtigkeit:

Matthes Westphal
Geschäftsstelle

Rechtsmittelbelehrung auf der Rückseite der Seite 1